Mehrerer Uebersichtlichkeit halber sind die zu dem Ende der Ständeversammlung zu machenden Mittheilungen nach den verschiedenen Eisenbahnen und Gegenständen zu sondern und in den unter Nr. I. — V. beigehenden Aufsätzen zusammenzufassen gewesen, von welchen

Nr. I. die sächsisch-bairische Eisenbahn,
" II. die sächsisch-böhmische Eisenbahn,
" III. die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn,
" IV. die Löbau-Zittauer Eisenbahn betrifft; endlich
" V. eine Uebersicht der auf die Begründung des sächsisch-schlesischen Eisenbahnunternehmens bezüglichen Regierungserlasse enthält;

wogegen über die Mittel und Wege zu Deckung des vom Staate je nach der Art seiner Betheiligung bei den einzelnen Bahnen zu beschaffenden Geldbedarfs den getreuen Ständen besondere Eröffnung zugehen wird.

Wie nun durch diese Anfugen und die denselben theils besonders beigedruckten, theils unter Verweisung auf die bezüglichen Stellen des Gesetz- und Verordnungsblattes darin angezogenen Beilagen zugleich dem am Schlusse der ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter c. gestellten Antrage wegen Vorlegung der ertheilten Concessionen und der in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassenen Verordnungen an die nächste Ständeversammlung entsprochen wird, so haben zwar Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen zu überlassen, ob sie die auf die verschiedenen, zur Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände von ihnen zu erwartenden Erklärungen zusammen oder in besondern Schriften abzugeben für angemessen finden; wollen aber hierbei zugleich die Erledigung der das sächsisch-bairische Eisenbahnunternehmen betreffenden Fragen als vorzugsweise dringend bezeichnen, so wie auch die getreuen Stände in Ansehung der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa und derjenigen von Löbau nach Zittau den in den bezüglichen Concessionsdecreten an eine mit dem 1. April 1846 ablaufende Frist gebundenen Vorbehalt des Rücktritts von der Betheiligung bei diesen Unternehmungen nicht unberücksichtigt lassen werden.

Im Uebrigen bleiben Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

von Zeschau. von Falkenstein.

Referent Abg. Georgi: Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu bitten, an die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung die Frage zu richten, ob wohl ein Bedenken dagegen sein würde, wenn die Vorlage nicht vorgelesen würde. Es ist im Berichte der Deputation das, was auf das Gutachten der Deputation und auf die Anträge Einfluß hatte, ziemlich ausführlich mitgetheilt worden und es läßt sich auch voraussetzen, daß die geehrten Mitglieder die Vorlage vollständig gelesen haben werden. Ich glaube daher, daß es viel Zeit kosten und wenig Nutzen haben würde, wenn diese umfangreiche Vorlage vollständig vorgelesen werden sollte.

Präsident Braun: Ich würde demnach die hohe Staatsregierung ersuchen, sich hierüber zu erklären.

Staatsminister v. Falkenstein: Von Seiten der Staatsregierung kann man aus dem von dem Herrn Referenten angeführten Grunde dem vollkommen beitreten, daß von der vollständigen Vorlesung der Unterlage abgesehen werde, da, wie gesagt, im Berichte das Wesentliche bereits daraus aufgenommen worden ist. Indessen ist in einigen Punkten, wenn ich mich recht erinnere, blos Bezug genommen auf die Unterlage, auch wäre es möglich, daß es im Laufe der Discussion zu näherer Erörterung des einen oder des andern Punktes der Kammer selbst wünschenswerth wäre, daß einzelne Stellen speciell vorgelesen würden. Unter diesem Vorbehalt würde also das Ministerium durchaus kein Bedenken haben, von der ganzen Vorlesung abzusehen.

Präsident Braun: Ich will nun, sofern Niemand gegen den Antrag des Herrn Referenten zu sprechen begehrt, an die Kammer die Frage richten: Will sie von der Vorlesung der Unterlagen, welche zu dem Decrete gegeben sind, abgesehen wissen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi: Der erste Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Allerhöchste Decret, die Eisenbahnen betreffend, lautet zuvörderst:

Durch Allerhöchstes Decret vom 14. September v. J. wird den Ständen über die gegenwärtige Lage der Eisenbahnunternehmungen in unserm Vaterlande und die zu Ausführung des am vorigen Landtage berathenen und beschlossenen Eisenbahnsystems bereits ergriffenen und fernerweit erforderlichen Maaßnahmen Mittheilung gemacht und es knüpfen sich daran die Anträge auf diejenigen Erklärungen und Ermächtigungen, welcher die hohe Staatsregierung, rücksichtlich des Verhältnisses des Staates zu den verschiedenen Bahnen, Seiten der Stände verfassungsmäßig bedarf.

Die Vorlage stellt zu mehrerer Uebersichtlichkeit ihre Mittheilungen in fünf verschiedenen Abtheilungen zusammen, von denen die

erste, die sächsisch-baiersche Eisenbahn,
zweite, die sächsisch-böhmische Eisenbahn,
dritte, die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn,
vierte, die Löbau-Zittauer Eisenbahn,
fünfte, die auf Begründung des sächsisch-schlesischen Eisenbahnunternehmens bezüglichen Regierungserlasse

betrifft, und stellt es den Ständen anheim, ob sie die darauf zu ertheilenden Erklärungen zusammen oder in besondern Schriften abzugeben für angemessen finden werden, wobei lediglich auf die rücksichtlich des sächsisch-bairischen, des Chemnitz-Riesaer und des Löbau-Zittauer Eisenbahnunternehmens sprechenden Gründe der Beschleunigung hingewiesen wird.

Ueber die zu Deckung des Bedarfes des Staats für seine Betheiligung an den verschiedenen Bahnen erforderlichen Mittel und Wege ist besonderes geheimes Decret an die Stände gelangt und darüber hiernach abgesondert Bericht zu erstatten.

Die Staatsregierung hält durch die erfolgten Mittheilungen, durch die denselben besonders beigedruckten, so wie durch die angezogenen Stellen des Gesetz- und Verordnungsblattes den in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 enthaltenen Antrag auf Vorlegung der in Beziehung auf das Eisenbahnwesen er-

SLUB
Wir führen Wissen.